

Satzung Regionales Innovationsnetzwerk (RIN) Diabetes e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Regionales Innovationsnetzwerk (RIN) Diabetes“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz e. V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Düsseldorf.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Jahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 2

Zweck des Vereins, Vereinstätigkeit, Vereinsvermögen, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung und Verbesserung der Prävention, Früherkennung und Therapie von Diabetes mellitus sowie seiner Begleit- und Folgeerkrankungen, der Gesundheits- und Patientenkompetenz sowie der Lebensqualität der Betroffenen und der Versorgungsstruktur. Im Fokus stehen hierbei insbesondere die Förderung von Wissenschaft und Forschung, von Bildung und Erziehung sowie des öffentlichen Gesundheitswesens im Zusammenhang mit dem Krankheitsbild des Diabetes mellitus.
- (2) Der Satzungszweck soll insbesondere verwirklicht werden durch:
 - a) Informierung und Aufklärung von Betroffenen, Risikogruppen und Interessierten über das Thema Diabetes mellitus mithilfe valider und evidenzbasierter Informationen;
 - b) Förderung der Vernetzung und des Wissenstransfers zwischen Akteuren aus Medizin, Wirtschaft, Gesellschaft und Patientenorganisationen sowie der Diabetesforschung, -prävention und -versorgung auf lokaler und regionaler Ebene;
 - c) Förderung und Koordination der inter- und transdisziplinären Zusammenarbeit zur Entwicklung, Umsetzung und wissenschaftlichen Begleitung innovativer Strategien zur Prävention und Behandlung des Diabetes für den Großraum Düsseldorf;
 - d) Transfer gewonnener Erkenntnisse und erfolgreicher Projekte auf weitere Regionen sowie die überregionale Ausweitung des Netzwerkes auch über den Großraum Düsseldorf hinaus im Rahmen des gesamten Satzungszweckes.

- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Der Verein darf über die in seinem notwendigen Vereinsvermögen und durch seine Verpflichtungen gebundenen Mittel hinaus ein Vermögen nur vorübergehend zu Zwecken ansammeln (Zweckvermögen), die durch diesen § 2 bestimmt sind. Ein Zweckvermögen in diesem Sinne ist zur weiteren Förderung der Vereinstätigkeit im Sinne dieses § 2 zu verwenden.
- (5) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Der Verein kann Gesellschaften gründen, erwerben und sich an Gesellschaften beteiligen, soweit dies die Gemeinnützigkeit des Vereins nicht gefährdet.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können volljährige natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen sein.
- (2) Der Verein hat ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.
- (3) Ordentliche Mitglieder beteiligen sich aktiv im Verein. Sie haben die vollen Rechte nach dieser Satzung, insbesondere Stimm-, Rede- und Antragsrecht in der Mitgliederversammlung. Sie sind berechtigt, an den Sitzungen der Projektgruppen, Arbeitskreise und -gemeinschaften teilzunehmen, soweit diese eingerichtet sind.

Als ordentliche Mitglieder kommen insbesondere in Betracht:

- a) auf dem Gebiet der Medizin und Gesundheitsvorsorge tätige Wissenschaftseinrichtungen (Hochschulen und Forschungsinstitute);
- b) auf dem Gebiet der Medizin und Gesundheitsvorsorge tätige Unternehmen und Einrichtungen der Gesundheitswirtschaft sowie gesetzliche und private Krankenversicherungen und die zugehörigen Verbände;
- c) Patientenvertretungen und Selbsthilfegruppen;
- d) Gebietskörperschaften; und
- e) Industrie- und Handelskammern.

- (4) Fördermitglieder betätigen sich in der Regel nicht aktiv im Verein, möchten jedoch dessen Zweck und Ziele finanziell und ideell unterstützen. Die Fördermitgliedschaft wird mit Einwilligung des Mitglieds auf der Internetseite des Vereins bekannt gegeben.

Fördermitglieder sind berechtigt, an den öffentlichen Veranstaltungen des Vereins sowie an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Sie haben auf der Mitgliederversammlung ein Rederecht, jedoch kein Stimm- und Antragsrecht.

- (5) Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die sich auf besondere Weise für den Verein und seine Aufgaben verdient gemacht haben. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands oder des Kuratoriums. Die Ehrenmitgliedschaft wird mit Einwilligung des Mitgliedes auf der Internetseite des Vereins bekannt gegeben.

Ehrenmitglieder sind berechtigt, an den öffentlichen Veranstaltungen des Vereins sowie an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Sie haben auf der Mitgliederversammlung ein Rederecht, jedoch kein Stimm- und Antragsrecht. Unberührt bleibt auch für Ehrenmitglieder die Möglichkeit, ordentliches Fördermitglied zu sein.

- (6) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen

§ 4

Erlangung der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt aufgrund eines Aufnahmeantrags, der an den Vorstand zu richten ist. Die Form des Aufnahmeantrags legt der Vorstand fest.
- (2) Mit dem Antrag erkennt der Bewerber/die Bewerberin für den Fall seiner/ihrer Aufnahme die Satzung an. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet das Kuratorium auf Empfehlung des Vorstands. Die Entscheidung ist dem Antragsteller/der Antragstellerin durch den Vorstand mitzuteilen; sie bedarf keiner Begründung.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt am 1. des Monats, der auf die Aufnahmeentscheidung folgt.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitglieds, durch Kündigung von Seiten des Mitglieds oder durch Ausschluss des Mitglieds durch den Verein.

- (2) Die Kündigung durch ein Mitglied ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres zulässig.
- (3) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Ein wichtiger Grund besteht insbesondere, wenn
 - a) ein Mitglied mit seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung mehr als sechs Monate in Rückstand ist;
 - b) sich ein Mitglied eines groben Verstoßes gegen die Regelungen und Grundsätze der Satzung schuldig gemacht hat;
 - c) ein Mitglied wegen seines Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereins für diesen nicht mehr tragbar ist;
 - d) ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Mitglieds eröffnet oder dessen Eröffnung beantragt ist.

Über den Ausschluss entscheidet das Kuratorium. Dem betroffenen Mitglied ist zuvor unter Fristsetzung von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu dem Ausschlussgrund zu äußern. Der Ausschluss des Mitglieds wird mit Mitteilung des Kuratoriumsbeschlusses wirksam.

- (4) Die Beendigung der Mitgliedschaft berührt nicht die Verpflichtungen zur Zahlung der Beiträge für das laufende Geschäftsjahr.

§ 6 Mitgliedsbeiträge, Finanzen

- (1) Alle Mitglieder mit Ausnahme von Ehrenmitgliedern leisten Beiträge nach Maßgabe der Beitragsordnung. Die Beitragsordnung kann unterschiedliche Beiträge für ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder, aber auch innerhalb einer Beitragsgruppe vorsehen. Sie regelt die Zahlungsweise und kann eine Aufnahmegebühr vorsehen. In der Beitragsordnung kann der Vorstand ermächtigt werden, Beitragsermäßigungen zu gewähren.
- (2) Die Beitragsordnung wird durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands, der der Zustimmung des Kuratoriums bedarf, festgelegt.
- (3) Die Mittel des Vereins können neben Mitgliedsbeiträgen und Umlagen u.a. durch Durchführung (öffentlich) geförderter Projekte, Dienstleistungen, Zuwendungen, Spenden und Erträge des Vereinsvermögens aufgebracht werden, soweit dies die Gemeinnützigkeit des Vereins nicht gefährdet.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) das Kuratorium und
- c) der Vorstand.

Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus nach Maßgabe dieser Satzung einen Wissenschaftlichen Beirat als weiteres Organ des Vereins einrichten.

§ 8 Mitgliederversammlung, Einberufung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen,
 - a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert;
 - b) wenn die Einberufung vom Kuratorium oder von einem Viertel aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird;
 - c) in den übrigen in dieser Satzung vorgesehenen Fällen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung in Textform (insbesondere durch Brief, Fax oder E-Mail) einzuberufen. Die Einladungsfrist beträgt vier Wochen und beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag; § 193 BGB findet keine Anwendung.
- (5) Jedes ordentliche Mitglied kann bis zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung in Textform Anträge zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung stellen. Nach Fristablauf und in einer Mitgliederversammlung können Anträge zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung nicht mehr gestellt werden. Dies gilt nicht, soweit es sich um einen Antrag auf Abänderung oder Ergänzung eines gestellten sonstigen (nicht satzungsändernden) Antrags handelt.

§ 9 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung nimmt mindestens einmal jährlich entgegen
 - a) einen Bericht des Vorstands über seine Tätigkeit;

- b) einen Bericht des Kuratoriums sowie die Stellungnahme des Kuratoriums zum Bericht des Vorstands; und
 - c) einen Bericht des Wissenschaftlichen Beirats über seine Tätigkeit, soweit gemäß § 9 Abs. 2c ein Wissenschaftlicher Beirat eingerichtet wurde.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
- a) Wahl, Abberufung und Entlastung der Mitglieder des Vorstands nach Maßgabe von § 12;
 - b) Wahl, Abberufung und Entlastung der Mitglieder des Kuratoriums nach Maßgabe von § 11;
 - c) Einrichtung eines Wissenschaftlichen Beirats auf Vorschlag des Vorstands, Wahl, und Abberufung der Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats auf Vorschlag des Kuratoriums;
 - d) Einbringung von Vorschlägen und Themen für Projektgruppen, Initiativen und Projekte;
 - e) Satzungsänderungen;
 - f) Festlegung der Beitragsordnung auf Vorschlag des Vorstands, die der Zustimmung des Kuratoriums bedarf;
 - g) Auflösung des Vereins.
- (3) Die der Deutschen Diabetes-Forschungsgesellschaft e.V.¹ gemäß dieser Satzung ausdrücklich zugewiesenen Rechte (insbesondere gemäß § 12 Absätze 1,3 und 4) stellen Sonderrechte i.S.d. § 35 BGB dar. Eine Aufhebung oder Änderung eines solchen Rechtes, auch durch Satzungsänderung, oder eine sonstige beeinträchtigende Maßnahme eines solchen Rechtes bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Deutschen Diabetes-Forschungsgesellschaft e.V.

§ 10

Durchführung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, im Präsenzverfahren abzuhalten. Im Präsenzverfahren finden sich die Mitglieder an einem bestimmten Ort zur gemeinsamen Beschlussfassung ein.

¹ [Die Deutsche Diabetes-Forschungsgesellschaft e.V. ist der Träger des Deutschen Diabetes-Zentrums (DDZ)]

- (2) Ordentliche, Förder- und Ehrenmitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Die Teilnahme von Gästen sowie die Übertragung der Mitgliederversammlung kann vom Vorstand zugelassen werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden des Vorstands und im Falle seiner Verhinderung dem ersten Stellvertretenden / der ersten Stellvertretenden geleitet. Die Leitung der Mitgliederversammlung kann von dem jeweiligen Versammlungsleiter/der jeweiligen Versammlungsleiterin an ein anderes Vereinsmitglied übertragen werden. Bei Wahlvorgängen und Entlastungen für ein Organ soll kein Mitglied des betroffenen Organs die Mitgliederversammlung leiten.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Jedes ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.
- (6) Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied in Textform bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung in Textform ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
- (7) Ein Beschluss der Mitgliederversammlung bedarf der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nicht diese Satzung ausdrücklich oder das Gesetz zwingend etwas anderes bestimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Stimmverhältnisse nicht mitgezählt.
- (8) Ein Beschluss über eine Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Zu einem Beschluss über die Auflösung des Vereins sowie zu einer Änderung des Zwecks des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (9) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Der Versammlungsleiter/Die Versammlungsleiterin kann ein anderes Verfahren der Stimmabgabe sowie die Art der Auszählung der Stimmen festlegen, wenn dies von diesem/dieser oder einem anwesenden Mitglied vorgeschlagen wird; er/sie ist im Rahmen der Mitgliederversammlung auch zur Entscheidung über in der Satzung nicht geregelte Fragestellungen und Streitfälle bezüglich der Versammlungsleitung befugt.

Auf Antrag von mindestens fünf anwesenden Mitgliedern ist geheim abzustimmen.
- (10) Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch im schriftlichen Verfahren (Textform ausreichend) gefasst werden, sofern mindestens 50 % der ordentlichen Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen (Textform ausreichend) und kein

ordentliches Mitglied binnen drei Wochen nach Aufgabe des Beschlussvorschlags durch den Vorstand oder das Kuratorium in Textform widerspricht. Die Regelungen des § 10 gelten für die Beschlussfassungen im schriftlichen Verfahren entsprechend. Beschlüsse zur Auflösung des Vereins, zur Satzungsänderung, zu Fragen mit erheblicher finanzieller Auswirkungen oder in Bezug auf die Wahl und Abberufung des Vorstandes können nicht im schriftlichen Verfahren gefasst werden. Die Mitgliederversammlung kann den Begriff der erheblichen finanziellen Auswirkung konkretisieren.

§ 11 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium stellt gemeinsam mit dem Vorstand die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und berät und überwacht den Vorstand. Das Kuratorium dient darüber hinaus dem Informations- und Meinungsaustausch, weiterhin soll das Kuratorium die Beziehungen zwischen den Mitgliedern und dem Verein fördern. Die Mitglieder des Kuratoriums leisten einen Beitrag für ein positives Erscheinungsbild des Vereins.
- (2) Insbesondere hat das Kuratorium
 - a) den Vorstand bezüglich strategischer und inhaltlicher Ausrichtung und wirtschaftlicher Angelegenheiten des Vereins zu beraten;
 - b) über die Aufnahme von Mitgliedern gemäß § 4 zu entscheiden;
 - c) über den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 5 Abs. 3 zu entscheiden;
 - d) über die Zustimmung zu einer Geschäftsordnung des Vorstands zu entscheiden;
 - e) der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands Vorschläge zur Wahl in den Wissenschaftlichen Beirat zu unterbreiten, soweit gemäß § 9 Abs. 2c ein Wissenschaftlicher Beirat eingerichtet wurde;
 - f) Empfehlungen für Satzungsänderungen an die Mitgliederversammlung auszusprechen;
 - g) die Vereinskultur einschließlich des Verhältnisses des Vereins zu seinen Mitgliedern zu entwickeln und zu fördern.
- (3) Das Kuratorium stellt den vom Vorstand erstellten Jahresabschluss fest. Das Kuratorium benennt den Prüfer/die Prüferin für den Jahresabschluss.
- (4) Der Vorstand berichtet dem Kuratorium in dessen Sitzungen über die Geschäftsentwicklung und wesentliche Angelegenheiten des Vereins. Auf Beschluss des Kuratoriums kann dieses vom Vorstand jederzeit die Vorlage von

Geschäftsunterlagen des Vereins und Bericht über einzelne Vorgänge innerhalb des Vereins an das Organ verlangen.

- (5) Das Kuratorium besteht aus bis zu 10 Mitgliedern. Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (6) Dem Kuratorium sollen auch Persönlichkeiten bzw. Vertreter/Vertreterinnen von Gesellschaften und Institutionen angehören, die dem Verein eng verbunden und bereit sind, sich in besonderer Weise mit Rat und Tat für die Belange des Vereins einzusetzen. Bei der Zusammensetzung des Kuratoriums soll darauf geachtet werden, dass folgende Bereiche repräsentiert sind:
 - a) ein Vertreter/eine Vertreterin der Wissenschaft;
 - b) ein Vertreter/eine Vertreterin der Deutschen Diabetes-Forschungsgesellschaft e.V.;
 - c) ein Vertreter/eine Vertreterin der Wirtschaft;
 - d) ein Vertreter/eine Vertreterin der öffentlichen Verwaltung;
 - e) ein Vertreter/eine Vertreterin der Versorgung; und
 - f) ein Vertreter/eine Vertreterin der Selbsthilfe.
- (7) Die Mitglieder des Kuratoriums werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands oder eines Mitglieds gewählt. Die Wahl des Kuratoriums soll nach Möglichkeit nicht in der gleichen Mitgliederversammlung erfolgen, in der der Vorstand gewählt wird. Die Amtszeit beträgt in der Regel drei Jahre. Das Kuratorium bleibt in der Regel nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Kuratoriums im Amt.

Wählbar ist jede natürliche Person, die von dem Vorstand oder einem Mitglied des Vereins zur Wahl vorgeschlagen wird. Über jeden/jede zur Wahl stehenden Kandidaten/stehende Kandidatin wird einzeln abgestimmt. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat bei jeder Einzelabstimmung über die zur Wahl stehenden Kandidaten/Kandidatinnen eine Stimme (Ja, Nein oder Enthaltung). Gewählt sind die 10 Kandidaten/Kandidatinnen, welche die 10 höchsten Prozentzahlen von Ja-Stimmen, jedenfalls aber mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen, erreichen. Sind weniger als 10 Kandidaten/Kandidatinnen gewählt, verringert sich die Anzahl der Mitglieder des Kuratoriums entsprechend.

Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Kuratoriums jederzeit vor Ablauf der Amtszeit abberufen.

Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Kuratorium aus, kann die nächste Mitgliederversammlung für die restliche Amtszeit einen Nachfolger/eine Nachfolgerin wählen.

- (8) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden/eine stellvertretende Vorsitzende.
- (9) Das Kuratorium wird vertreten durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende, bei dessen/deren Verhinderung, die nicht nachzuweisen ist, durch den stellvertretenden Vorsitzenden/die stellvertretende Vorsitzende.

Das Kuratorium vertritt den Verein gegenüber dem Vorstand und den Mitgliedern des Vorstands gerichtlich und außergerichtlich.

- (10) Das Kuratorium tagt nach Bedarf, mindestens einmal im Kalenderjahr. Der Vorstand hat das Recht, an den Sitzungen des Kuratoriums teilzunehmen. Die Einzelheiten soll eine Geschäftsordnung gemäß § 14 Abs. 3 regeln.

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden, dem 1. Stellvertretenden Vorsitzenden/der 1. Stellvertretenden Vorsitzenden und dem 2. Stellvertretenden Vorsitzenden/der 2. Stellvertretenden Vorsitzenden.

Die Deutsche Diabetes-Forschungsgesellschaft e.V. hat das Recht, den Vorsitzenden/die Vorsitzende zu benennen. Die beiden stellvertretenden Vorsitzenden werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

Soweit die Deutsche Diabetes-Forschungsgesellschaft e.V. von ihrem Recht keinen Gebrauch macht, wird auch der Vorstandsvorsitzende/die Vorstandsvorsitzende des Vereins von der Mitgliederversammlung gewählt.

Wählbar durch die Mitgliederversammlung als Vorstandsmitglied ist jede natürliche Person, die von dem Kuratorium oder einem Mitglied des Vereins zur Wahl vorgeschlagen wird.

Die Mitgliederversammlung kann einzelne oder alle von ihr gewählten Mitglieder des Vorstands jederzeit vor Ablauf der Amtszeit abberufen. Die Deutsche Diabetes-Forschungsgesellschaft e.V. kann das von ihm benannte Mitglied des Vorstands jederzeit vor Ablauf der Amtszeit abberufen oder durch eine andere Person ersetzen.

- (2) Die Amtszeit der benannten und der gewählten Vorstandsmitglieder beträgt in der Regel drei Jahre. Wiederwahl bzw. erneute Benennung sind möglich. Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur satzungsgemäßen Neuwahl bzw. Benennung des Vorstands im Amt.
- (3) Scheidet ein von der Mitgliederversammlung gewähltes Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so soll auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung für die restliche Amtszeit auf Vorschlag des Kuratoriums oder einem Mitglied des Vereins ein Nachfolger/eine Nachfolgerin gewählt werden. Bis dahin kann das Kuratorium ein Ersatzmitglied auswählen.

Scheidet der/die von der Deutschen Diabetes-Forschungsgesellschaft e.V. benannte Vorsitzende des Vorstandes vor Ablauf seiner/ihrer Amtszeit aus, so kann die Deutsche Diabetes-Forschungsgesellschaft e.V. für die restliche Amtszeit einen Nachfolger/eine Nachfolgerin bestimmen. Wenn und soweit die Deutsche Diabetes-Forschungsgesellschaft e.V. hiervon keinen Gebrauch macht bzw. für den Übergangszeitraum bis zur Benennung eines/einer neuen Vorsitzenden durch die Deutsche Diabetes-Forschungsgesellschaft e.V. übernimmt der/die 1. Stellvertretende Vorsitzende kommissarische die Position des/der Vorsitzenden. Entsprechendes gilt, wenn die Deutsche Diabetes-Forschungsgesellschaft e.V. nach Ablauf der Amtszeit des/der Vorsitzenden des Vorstandes keinen neuen Vorsitzenden/keine neuen Vorsitzende benennt.

- (4) Scheiden sämtliche Mitglieder des Vorstands vorzeitig aus, so wird der Verein bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstands in einer unverzüglich einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung durch einen/eine von der Deutschen Diabetes-Forschungsgesellschaft e.V. in Abstimmung mit dem Vorsitz des Kuratoriums bestimmte/bestimmten Vorsitzende/Vorsitzenden vertreten.
- (5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und leitet den Verein im Rahmen der für ihn geltenden rechtlichen Bestimmungen und nach Maßgabe der Vereinssatzung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Kuratoriums. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes, die der Zustimmung des Kuratoriums bedarf.
- (6) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Vorstands allein oder durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Der Vorstand vertritt den Verein auch gegenüber den anderen Organen des Vereins und deren Mitgliedern.

- (7) Das Kuratorium kann bestimmte Arten und Angelegenheiten von Rechtsgeschäften bestimmen, die der Vorstand nur mit Zustimmung des Kuratoriums vornehmen darf.
- (8) Der Vorstand informiert den Wissenschaftlichen Beirat in allen grundsätzlichen Angelegenheiten der wissenschaftlichen Vereinsaktivitäten, soweit gemäß § 9 Abs. 2c ein Wissenschaftlicher Beirat eingerichtet wurde.
- (9) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. Der Vorstand kann Beschlüsse auch außerhalb von Sitzungen telefonisch, im Umlaufverfahren, in Textform oder gemischt fassen, soweit dem kein Vorstandsmitglied widerspricht; § 28 i.V.m. § 32 Abs. 2 BGB wird abbedungen.
- (10) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Kuratoriums für den Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstands eine angemessene Vergütung festsetzen.

§ 13

Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Der Wissenschaftliche Beirat, soweit er von der Mitgliederversammlung entsprechend § 9 Abs. 2c eingerichtet worden ist, hat eine beratende Funktion. Er soll insbesondere:
 - a) den Verein bei Fragen der wissenschaftlichen Ausrichtung, Forschungsschwerpunkte und bezüglicher fachlicher Inhalte beraten;
 - b) akademische Perspektiven und Expertisen zu den zu behandelnden Themen und Aufgabenfeldern beitragen;
 - c) Ziele und Grundsätze des Vereins und der jeweiligen Projekte u.a. unter ethischen Gesichtspunkten prüfen;
 - d) wissenschaftliche und gesellschaftliche Entwicklungen analysieren und deren Auswirkungen im Hinblick auf den sich ergebenden Handlungsbedarf bewerten; und
 - e) Vorschläge für Weiterentwicklung des Vereins erarbeiten.
- (2) Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats werden auf Vorschlag des Kuratoriums nach Maßgabe von § 11 Abs. 2 lit. e) von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von in der Regel 3 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitgliederversammlung kann Wissenschaftliche Beiratsmitglieder jederzeit auf Vorschlag des Kuratoriums abberufen. Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats sind ehrenamtlich tätig.

- (3) Der Wissenschaftliche Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden/eine stellvertretende Vorsitzende.
- (4) Der Wissenschaftliche Beirat tagt nach Bedarf, mindestens einmal jährlich. Der Vorstand hat das Recht, an den Sitzungen des Wissenschaftlichen Beirats teilzunehmen.

§ 14

Allgemeine Regelungen für die Organe, Geschäftsordnungen

- (1) Beschlüsse von Organen sind unter Wiedergabe des Wortlauts der gefassten Beschlüsse zwingend in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist von dem jeweiligen Sitzungsleiter/der jeweiligen Sitzungsleiterin zu unterzeichnen.
- (2) Alle Verhandlungen und Beschlüsse der Organe (mit Ausnahme der Mitgliederversammlung) sind vertraulich, sofern sie nicht ausdrücklich für die Öffentlichkeit bestimmt sind.
- (3) Jedes Organ soll sich eine Geschäftsordnung geben. Die Geschäftsordnungen können die Bildung von Ausschüssen sowie Ausschlussfristen für die Geltendmachung der Unwirksamkeit von Beschlüssen vorsehen. Ferner können Beschlussfassungen nach näherer Maßgabe der jeweiligen Geschäftsordnung auch außerhalb von Sitzungen, telefonisch, im Umlaufverfahren, in Textform oder gemischt zugelassen werden.

§ 15

Geschäftsstelle; Projektgruppen, Arbeitskreise/-gemeinschaften

- (1) Der Vorstand kann eine Geschäftsstelle einrichten. Sie unterstützt den Vorstand und die weiteren Organe bei ihren Tätigkeiten, erledigt laufende Arbeiten und organisatorische Angelegenheiten des Vereins.
- (2) Der Vorstand kann für die Durchführung von Projekten Projektgruppen und Arbeitskreise/-gemeinschaften einrichten. Das Kuratorium, der Wissenschaftliche Beirat sowie jedes Mitglied kann dem Vorstand Vorschläge hierzu unterbreiten. Die Projektgruppen, Arbeitskreise und -gemeinschaften haben eine regelmäßige und zusätzlich anlassbezogene Berichtspflicht gegenüber dem Vorstand. An ihren Sitzungen kann jedes ordentliche Mitglied teilnehmen. Jede Projektgruppe, Arbeitskreis/-gemeinschaft bestimmt aus ihren Reihen einen Sprecher/eine Sprecherin und kann Förder-/Ehrenmitglieder sowie externe Gäste und Sachverständige (z.B. aus Wirtschaft und Forschung) zu seinen Sitzungen einladen.

§ 16

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die gemeinnützige Deutsche Diabetes

Forschungsgesellschaft e.V, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17
Inkrafttreten; Übergangsvorschriften

- (1) Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 13.3.2019 errichtet.
- (2) Die erste Amtszeit des Vorstands endet im Hinblick auf § 11 Abs. 7 Satz 2 bis zur ordentlichen Mitgliederversammlung des Jahres 2021. § 12 Abs. 2 Satz 3 und § 11 Abs. 7 Satz 4 bleiben unberührt.

Düsseldorf, den 13.03.2019

gez. Dr. Olaf Spörkel
(Vorsitzender des Vorstandes)